

3. Aufgliederung der
Schuldverpflichtung
gegenüber der Sparkasse:
Von dem unter Ziff. 2 angege-
benen Betrag entfallen

DM
auf rückständige Leistungen*.

Der/die Käufer wird/werden
diesen Betrag in Raten von

DM

zu folgenden Terminen an die

Sparkasse bezahlen:.....

Die restlichen

DM

sind nach den bei Errichtung der
Siedlerstelle festgelegten Bedin-
gungen gegenüber der Sparkasse
zu verzinsen und zu tilgen.

Auf den Kaufpreis geschuldete

Beträge insges.:..... DM!

§ 6

Der/die Käufer verpflichtet/verpflichten sich, die
nachstehenden aus öffentlichen Lasten und Abgaben

entstandenen Rückstände

DM für

in Teilbeträgen von

DM zu folgenden Terminen

an die empfangsberechtigte Stelle zu bezahlen*.

§ 7

Der nach § 3 festgesetzte Kaufpreis ist durch die
gemäß § 4 vom/vop den Käufer/Käufern bereits er-
brachten Leistungen mit einem Betrage von.....

DM überzahlt worden. Von diesem Betrag werden

dem/den Käufer/Käufern durch den Verkäufer nach

Beurkundung dieses Kaufvertrages

DM zurückgezahlt*, auf die als Rückstände auf öffentliche

Lasten und Abgaben in diesem Vertrag in § 6 auf-
geführten Beträge gutgebracht*.

§ 8

Der/die Käufer ist/sind bereits im Besitz des Sied-
lungshauses. Mit der Eintragung des/der Käufers/
Käufer als Eigentümer des Siedlungshauses im Grund-
buch übernimmt/übernehmen dieser/diese die Rechte
und Pflichten aus dem Eigentum am Siedlungshaus.

Die öffentlichen Lasten und Abgaben, die auf dem
Siedlungshaus und dem zur Nutzung überlassenen
Grundstück lasten, hat/haben der/die Käufer als ein-
getragener/eingetragene Eigentümer des Siedlungs-
hauses zu bezahlen.

§ 9

Der bauliche Zustand des Siedlungshauses einschließ-
lich der Nebengebäude ist dem/den Käufer/Käufern
'bekannt. Gewährleistungs- und Mängelansprüche sind
ausgeschlossen.

§ 10

Der/die Käufer übernehmen sämtliche Verpflichtun-
gen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner*.

§ 11

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, daß das
Eigentum an dem Siedlungshaus einschließlich Neben-
gebäude auf den/die Käufer als persönliches Eigentum
übergeht. Sie beantragen und bewilligen die erforder-
lichen Eintragungen im Grundbuch.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, daß die
Eintragung des/der Käufers/Käufer als Eigentümer auf
dem neu anzulegenden Grundbuchblatt für das Sied-
lungshaus erst dann vorgenommen werden kann, wenn

das dem/den Käufer/Käufern verliehene Nutzungsrecht
im Grundbuch des volkseigenen Grundstücks eingetra-
gen worden ist.

§ 12

Für den Abschluß dieses Vertrages werden gemäß
§ 13 des Gesetzes vom 15. September 1954 Kosten nicht
erhoben. Die Verleihung des Nutzungsrechtes an dem
volkseigenen Grundstück sowie die Übertragung des
Siedlungshauses einschließlich der Nebengebäude sind
nach der obengenannten gesetzlichen Bestimmung
grunderwerbsteuer-, gebühren- und kostenfrei.

Anmerkung: In das vorliegende Vertragsmuster sind
Vereinbarungen, die unbedingt notwendig
sind oder die sich als notwendig erweisen
können, aufgenommen worden.

Anordnung

zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigen-
heime und Siedlungshäuser und zur Ersten
Durchführungsbestimmung.

Vom 11. Februar 1955

In Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung
vom 11. Februar 1955 zum Gesetz über den Verkauf
volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. I
S. 154) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium
der Finanzen nachstehende Anordnung erlassen:

Zu Teil 1 des Gesetzes (Eigenheime)

Zu § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung
Eigenheime — Vorbereitung von Kaufverträgen

§ 1

(1) Zur Vorbereitung von Kaufverträgen haben die
Räte der Gemeinden ein Verzeichnis der Eigenheime,
deren Verkauf nach § 1 der Ersten Durchführungs-
bestimmung erfolgen kann, dem Rat des Kreises, Ab-
teilung für Innere Angelegenheiten, in doppelter Aus-
fertigung vorzulegen (Muster s. Anlage).

In das Verzeichnis sind

- Eigenheime mit mehr als fünf Wohnräumen und
Eigenheime, die sich auf Grundstücken mit einer
Größe von über 1500 qm befinden oder
- Eigenheime, deren Vermietung der Zustimmung des
Büros des Förderungsausschusses für die deutsche
Intelligenz bedarf,

nicht aufzunehmen. Für Eigenheime dieser Art haben
die Räte der Gemeinden dem Rat des Kreises, Ab-
teilung für Innere Angelegenheiten, die geforderten An-
gaben gesondert mitzuteilen und außerdem anzugeben,
aus welchen besonderen Gründen und an welchen Er-
werber der Verkauf beabsichtigt ist.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung für Innere An-
gelegenheiten, bestätigt dem Rat der Gemeinde auf einer
Ausfertigung des Verzeichnisses, welche Eigenheime
verkauft werden können.

Für Eigenheime zu Abs. 1 Buchstaben a und b können
Kaufverträge durch den Rat der Gemeinde erst nach
Vorliegen der Zustimmung des Rates des Bezirkes, Ab-
teilung für Innere Angelegenheiten, abgeschlossen
werden.

(3) Befinden sich Eigenheime auf volkseigenen Grund-
stücken, für die der Rat der Gemeinde nicht Rechts-
träger ist, so ist vor Abschluß des Kaufvertrages die
Änderung der Rechtsträgerschaft auf den Rat der Ge-
meinde nach der Anordnung vom 16. März 1953 über
das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträger-
schaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) vor-
zunehmen.